

# Vereinbarung über Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen in Wasserschutzgebieten

(Grundpaket)

zwischen

---

Eigentümer/Nutzungsberechtigter

---

Straße und Hausnummer

---

Postleitzahl / Wohnort

---

Bankverbindung (Konto-Nr., Geldinstitut mit BLZ)

- künftig als Landwirt bezeichnet -

und

dem

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe**, Reut-  
bergstraße 34, 91710 Gunzenhausen

## Grundsatz:

Der Landwirt, sowie die von ihm beauftragten Personen verpflichten sich zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung seiner Grundstücke und zur Einhaltung der Anordnungen der Schutzgebietsverordnung des zuständigen Landratsamtes.

Das Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet sich zur kooperativen Zusammenarbeit mit den Landwirten.

## § 1

### **Gegenstand der Vereinbarung**

Gegenstand der Vereinbarung sind sämtliche vom Landwirt als Eigentümer oder Pächter landwirtschaftlich genutzten Flächen, die im Wasserschutzgebiet  
Untereschenbach (Erschließungsgebiet I) und/oder  
Wassermungenau (Erschließungsgebiet II) und/oder  
Beerbach (Erschließungsgebiet III) liegen.

Sie ergeben sich aus dem Flächennachweis (EDV-Ausdruck des Amtes für Landwirtschaft oder dgl.) des Landwirtes.

Sofern sich die Angaben des Vorjahres ändern, teilt dies der Landwirt dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe (RBG) bis spätestens zum 15. Mai jeden Jahres mit. Spätere Meldungen können zum Verlust der Ausgleichs- und Entschädigungsleistung führen.

## § 2

### **Gestattung**

Der Landwirt gestattet der RBG oder beauftragten Dritten das Betreten der Vertragsflächen und möglichst nach vorheriger Benachrichtigung die Entnahme von Boden-, Pflanzen-, Düngemittel- und Pflanzenschutzmittelproben.

## § 3

### **Bodenuntersuchungen**

Der Landwirt verpflichtet sich, im Frühjahr rechtzeitig vor der Stickstoffdüngung eine Bodenuntersuchung (nach EUF oder DSN) durchführen zu lassen. Die Proben werden entweder von dem Landwirt selbst oder auf dessen Kosten gezogen. Für die Untersuchung entstehen dem Landwirt keine Kosten (Erzeugergemeinschaft und Wasserversorgungsunternehmen). Der Landwirt stimmt zu, dass der RBG das Ergebnis der Bodenuntersuchung bekanntgegeben wird.

Folgende Vorgehensweise ist bei der Beprobung zu beachten:

- a) alle Bewirtschaftungseinheiten, die größer als 0,3 ha sind, müssen beprobt werden;
- b) bei Betrieben mit mehr als 10 Bewirtschaftungseinheiten im Wasserschutzgebiet sind mindestens 10 Proben zu ziehen, verteilt auf die Kulturarten und auf die unterschiedlichen Bodenverhältnisse.

Der Landwirt gestattet, dass im Herbst (möglichst zwischen dem 01.11. und 15.12.) eine Bodenuntersuchung durchgeführt wird. Dem Landwirt entstehen hierfür keine Kosten (Probenahme und Untersuchung gehen zu Lasten der RBG). Das Ergebnis wird dem Landwirt bekanntgegeben.

## § 4

### Wirtschaftsdünger

In der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar dürfen organische Düngemittel wie Gülle, Festmist und Jauche nicht ausgebracht werden. Ebenso darf keine Gülleausbringung auf gefrorenem, schneebedecktem Boden und/oder auf Brache erfolgen.

Die Höhe der organischen Düngung ist im Herbst zum Andüngen der Zwischenfrucht oder des Wintergetreides (ausgenommen Winterweizen) auf max. 40 kg anrechenbaren Stickstoff pro Hektar zu begrenzen. Während der übrigen Jahreszeiten sind 60 kg anrechenbarer Stickstoff pro Hektar und Gabe die Obergrenze.

40 kg anrechenbarer Stickstoff entspricht:

#### Gülle

Rindergülle	(7,5 % Trockenmasse)	20 m <sup>3</sup>
Schweinegülle	(7,5 % Trockenmasse)	10 m <sup>3</sup>
Hühnergülle	(12 % Trockenmasse)	10 m <sup>3</sup>

#### Festmist

Rindermist	(25 % Trockenmasse)	250 dt
Schweinemist	(25 % Trockenmasse)	210 dt
Hühnerkot	(80 % Trockenmasse)	20 dt
Pferdemist	(25 % Trockenmasse)	219 dt

#### Jauche

Rinderjauche	20 m <sup>3</sup>
Schweinejauche	10 m <sup>3</sup>

In der engeren Schutzzone (Zone II) wird kein Wirtschaftsdünger (ausgenommen Festmist) ausgebracht.

Führt das Ausbringungsverbot zu einzelbetrieblichen Lagerungs- bzw. Ausbringungsproblemen, besteht die Bereitschaft des Wasserversorgungsunternehmens zu von dieser Vereinbarung abweichenden Sonderregelungen.

## § 5

### Mineralische Düngung

Die mineralische Düngung ergänzt die Nährstoffversorgung aus der Nachlieferung des Bodens und aus den Wirtschaftsdüngern.

Der Landwirt verpflichtet sich, dass:

- keine Stickstoff-Düngergaben vor der Saat (Ausnahme: Unterfuß- und/oder Reihendüngung bei Mais, max. 2 Tage vor Kartoffeln, Düngung mit stabilisierten N-Dünger) erfolgen.
- die Stickstoff-Menge maximal 60 kg N/ha pro Gabe beträgt (Ausnahme: Körner- raps, Kartoffeln, Düngung mit stabilisierten N-Dünger, Harnstoff).
- die eventuell vorher verabreichte organische Düngung bei der mineralischen Stickstoff-Düngung berücksichtigt wird.
- er beim Einsatz von stabilisierten Stickstoffdüngern im Kartoffelbau folgende Regelung beachtet: Ist zu befürchten, dass die Bodenfeuchte nicht ausreichen wird, den Dünger zeitgerecht pflanzenverfügbar zu lösen, ist es gestattet, einen stabilisierten Stickstoffdünger bis maximal 14 Tage vor dem Legen auszubringen.

## § 6

### Pflanzenschutz

Der Landwirt ist bereit den mechanischen Verfahren zur Unkrautbekämpfung den Vorzug zu geben.

Stellt sich mit diesen Maßnahmen jedoch kein ausreichender Erfolg ein oder ist deren Einsatz in begründeten Fällen auf Einzelflächen nicht möglich, so können auch chemische Pflanzenschutzmittel wie folgt eingesetzt werden:

- Die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel erfolgt nach den Grundsätzen des integrierten Pflanzenbaus.  
Dabei orientieren sich Mittelwahl, Aufwandmenge und der Anwendungszeitpunkt an ökologischen Kriterien und an der allgemeinen Befallsituation der Schaderreger (Schadschwellenprinzip).
- Das Faltblatt „Integrierter Pflanzenschutz praxisgerecht, Pflanzenschutz und Gewässer“ findet Beachtung.
- Es werden keine Pflanzenschutzmittel eingesetzt, deren Verwendung in Wasserschutzgebieten laut Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung oder der Gebrauchsanweisung (W-Auflage) verboten sind.
- Es werden keine Pflanzenschutzmittel im Vorsaatverfahren eingesetzt. Die Herbstanwendungen beschränken sich auf Winterraps, Wintergerste, Winterroggen und Triticale.
- ( gestrichen )

**§ 7****Sonstige Auflagen**

( gestrichen )

**§ 8****Schlagkartei**

Der Landwirt ist bereit und verpflichtet sich für jede Bewirtschaftungseinheit eine Schlagkarte zu führen, ausgenommen auf Waldflächen. Das beigefügte Formblatt ist zu verwenden. Die Schlagkarte ist jährlich unaufgefordert bis spätestens 31.12. der RBG vorzulegen.

Der Landwirt ist bereit, sich zur grundwasserschonenden Bewirtschaftung beraten zu lassen und gewährt die dazu notwendige Einsicht in diesen Teil seiner betrieblichen Unterlagen.

**§ 9****Ausgleichs- und Entschädigungszahlung**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe gewährt für die Erfüllung der in dieser Vereinbarung enthaltenen Auflagen eine jährliche pauschale Ausgleichsleistung in Höhe

von 80,-- EUR/ha.

Die entsprechenden Beträge sind jeweils zum 15. April für das abgelaufene Jahr zur Zahlung fällig.

**§ 10****Mündliche Abreden**

Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie werden schriftlich von der RBG bestätigt.

**§ 11****Datenschutz**

Die RBG verpflichtet sich, die Angaben, insbesondere zur Produktionstechnik des Betriebes, vertraulich zu behandeln.

**§ 12**

## **Inkrafttreten/Geltungsdauer**

Diese Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird zunächst für 3 Kalenderjahre abgeschlossen. Sie verlängert sich um jeweils 1 Jahr, sofern nicht der Eigentümer/Nutzungsberechtigte oder die RBG sie mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.12. des jeweils laufenden Kalenderjahres kündigt.

## **§ 13**

### **Kündigung**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe kann bei Verstößen gegen diese Vereinbarung jederzeit zum Schluß des Kalenderjahres entschädigungslos kündigen.

Soweit durch eine Änderung des Bayerischen Kulturlandschaftsprogrammes mit dieser Vereinbarung übernommene Vertragspflichten mit dem Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm nicht mehr vereinbar sein sollten, verpflichten sich die Parteien diese Vereinbarung insoweit anzupassen, daß die Vereinbarkeit mit dem geänderten Bayerischen Kulturlandschaftsprogramm wieder gegeben ist.

Die Vereinbarung erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres, indem gegebenenfalls die gesetzliche Grundlage des § 19 Abs. 4 WHG bzw. Art. 74 Abs. 6 BayWG sich ändert oder wegfällt und/oder durch den Freistaat Bayern eine landesweite einheitliche Regelung (z.B. Wasserpfeinig) erfolgt.

**Für den Antragsteller:**

**Für den Zweckverband zur  
Wasserversorgung  
der Reckenberg-Gruppe (RBG):**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

Gunzenhausen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift